

*Nichtamtliche Lesefassung*

**Ordnung für die Prüfung in den Bachelor-Studiengängen Finanzdienstleistungen,  
Information Management, Mittelstandsökonomie Technische Betriebswirtschaft sowie Wirtschaft und Recht  
an der Fachhochschule Kaiserslautern vom 11. Juni 2013  
– Fachprüfungsordnung –  
(Hochschulanzeiger Nr. 4/2013/1 vom 1. Juli 2013)**

Geändert durch:

1. Änderungsordnung vom 3. April 2014 (Hochschulanzeiger Nr. 11/2014/3 vom 30. Mai 2014)
2. Änderungsordnung vom 1. Juni 2015 (Hochschulanzeiger Nr. 20/2015/5 vom 30. Juni 2015)
3. Änderungsordnung vom 14. Juli 2016 (Hochschulanzeiger Nr. 30/2016/5 vom 29. Juli 2016)
4. Änderungsordnung vom 15. Mai 2017 (Hochschulanzeiger Nr. 36/2017/4 vom 31. Mai 2017)
5. Änderungsordnung vom 20. Juni 2018 (Hochschulanzeiger Nr. 44/2018/3 vom 31. Juli 2018)
6. Änderungsordnung vom 02. Juli 2019 (Hochschulanzeiger Nr. 51/2019/4 vom 31. Juli 2019)

Auf Grund des § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167, BS 223-41) in der Fassung vom 19. November 2010 (zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2011, GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Betriebswirtschaft der Fachhochschule Kaiserslautern am 20. März 2013 die folgende Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge "Finanzdienstleistungen", "Information Management", "Mittelstandsökonomie" und "Technische Betriebswirtschaft" – Fachprüfungsordnung – an der Fachhochschule Kaiserslautern erlassen.

Diese Prüfungsordnung hat der Präsident am 10. Juni 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung
- § 2 Bezeichnung des Bachelorgrades
- § 3 Regelstudienzeit und Umfang des Lehrangebots
- § 4 Mitglieder des Prüfungsausschusses
- § 5 Qualitätssicherung des Lehrangebots
- § 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 6a Orientierungsphase
- § 7 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen, Fristen
- § 8 Bearbeitungszeiten von Hausarbeiten und Projektarbeiten
- § 9 Praktisches Studiensemester
- § 10 Bachelorarbeit
- § 11 Kolloquium über die Bachelorarbeit
- § 12 Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen
- § 13 Täuschungen
- § 14 Umfang der Bachelorprüfung
- § 15 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis
- § 16 Inkrafttreten
- § 17 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung
- § 18 Übergangsvorschriften
- § 19 Besondere Regelungen für den Bachelor-Studiengang Wirtschaft und Recht

- Anlage 1a: Prüfungsgebiete, Semesterwochenstunden, ECTS-Punkte Studiengang Finanzdienstleistungen
- Anlage 1b: Prüfungsgebiete, Semesterwochenstunden, ECTS-Punkte Studiengang Information Management
- Anlage 1c: Prüfungsgebiete, Semesterwochenstunden, ECTS-Punkte Studiengang Mittelstandsökonomie
- Anlage 1d: Prüfungsgebiete, Semesterwochenstunden, ECTS-Punkte Studiengang Technische Betriebswirtschaft
- Anlage 1e: Prüfungsgebiete, Semesterwochenstunden, ECTS-Punkte Studiengang Wirtschaft und Recht

- Anlage 2a: Gewichtung der Noten zur Bildung der Gesamtnote Studiengang Finanzdienstleistungen
- Anlage 2b: Gewichtung der Noten zur Bildung der Gesamtnote Studiengang Information Management
- Anlage 2c: Gewichtung der Noten zur Bildung der Gesamtnote Studiengang Mittelstandsökonomie
- Anlage 2d: Gewichtung der Noten zur Bildung der Gesamtnote Studiengang Technische Betriebswirtschaft
- Anlage 2e: Gewichtung der Noten zur Bildung der Gesamtnote Studiengang Wirtschaft und Recht

- Anlage 3: Muster einer Modulbeschreibung

## § 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung

Diese Fachprüfungsordnung regelt die fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen sowie die Prüfungsanforderungen der Studiengänge "Finanzdienstleistungen", "Information Management", "Mittelstandsökonomie", "Technische Betriebswirtschaft" sowie „Wirtschaft und Recht“ des Fachbereichs Betriebswirtschaft. Fächerübergreifende Prüfungsregelungen sind in der Allgemeinen Bachelor-Prüfungsordnung der Fachhochschule Kaiserslautern (ABPO) festgelegt. Die FPO enthält insbesondere Bestimmungen zu folgenden Aspekten der ABPO, welche ergänzend heranzuziehen ist:

- Bezeichnung des Bachelorgrades
- Regelstudienzeit und Umfang des Lehrangebots
- Mitglieder des Prüfungsausschusses
- Qualitätssicherung des Lehrangebots
- Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren
- Arten der Prüfungen, Fristen
- Bearbeitungszeiten von Hausarbeiten und Projektarbeiten
- Praktisches Studiensemester
- Bachelorarbeit
- Kolloquium über die Bachelorarbeit
- Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen
- Wiederholung von Prüfungen und Bachelorarbeit; Täuschungen
- Umfang der Bachelorprüfung
- Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

## § 2 Bezeichnung des Bachelorgrades

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung werden die akademischen Grade "Bachelor of Arts" (abgekürzt: B. A.) für den Studiengang Finanzdienstleistungen, "Bachelor of Science" (abgekürzt: B. Sc.) für den Studiengang Information Management, "Bachelor of Arts" (abgekürzt: B. A.) für den Studiengang Mittelstandsökonomie, "Bachelor of Science" (abgekürzt: B. Sc.) für den Studiengang Technische Betriebswirtschaft und „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: B. A.) für den Studiengang Wirtschaft und Recht“ verliehen.

## § 3 Regelstudienzeit und Umfang des Lehrangebots

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 7 Semester. Darin ist ein praktisches Studiensemester gemäß § 9 dieser Prüfungsordnung enthalten. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Bachelorprüfung abgelegt werden. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung von 210 ECTS-Punkten (European credit transfer system) zugeordnet.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über 7 Semester. Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflichtbereich und Wahlbereich beträgt für den Studiengang Finanzdienstleistungen 140 Semesterwochenstunden (SWS), für den Studiengang Information Management 134 SWS, für den Studiengang Mittelstandsökonomie 132 SWS, für den Studiengang Technische Betriebswirtschaft 138 SWS und für den Studiengang Wirtschaft und Recht 122 SWS. Auf den Wahlbereich entfallen in jedem Studiengang 8 SWS.

## § 4 Mitglieder des Prüfungsausschusses

Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. vier Professorinnen oder Professoren,
2. ein studentisches Mitglied und
3. ein Mitglied aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.

## § 5 Qualitätssicherung des Lehrangebots

(1) Die Inhalte der einzelnen Module werden in einem Modulhandbuch detailliert beschrieben. Die Darstellung der Moduleinhalte folgt dabei dem Muster der Anlage 3. Das Modulhandbuch ist über das integrierte Campusmanagementsystem zugänglich.

(2) Ein Course Board überwacht die Einhaltung der Inhalte und die Lehrqualität. Es sorgt mit den Fachvertretern für die Weiterentwicklung in den einzelnen Modulen.

(3) Das Course Board besteht aus den Studiengangsleiterinnen oder Studiengangsleitern und vier weiteren Professorinnen oder Professoren, die der Fachbereichsrat wählt.

## § 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Zu Studien- und Prüfungsleistungen kann nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 ABPO nur zugelassen werden, wer an der Fachhochschule Kaiserslautern in dem jeweiligen Studiengang eingeschrieben ist, zu dem die Prüfung gehört. Abweichend davon können Studierende, die in Masterstudiengängen der Hochschule eingeschrieben sind, zu Prüfungen in den Bachelorstudiengängen des Geltungsbereiches dieser Ordnung zugelassen werden, sofern eine Teilnahme an der Prüfung auf Grund einer Auflage zur Zulassung zum Masterstudiengang notwendig ist.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden den Prüfungsanspruch in ihrem Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland verloren haben, wenn sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befinden oder wenn Studierende wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gem. § 16 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 ABPO keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen haben, die für das Bestehen der entsprechenden Abschlussprüfung erforderlich sind.
- (3) Spätestens zum Ende des 4. Semesters müssen von den Studierenden hinreichende Kenntnisse der englischen Sprache durch Bestehen der ersten beiden Studienleistungen im Fach Englisch nachgewiesen werden.
- (4) Für den Wahlbereich kann nur zugelassen werden, wer mindestens 90 ECTS erworben hat.

### § 6a Orientierungsphase

- (1) Studierende haben die Möglichkeit, eine Orientierungsphase zu durchlaufen. Mittels dieser Phase der Orientierung erhalten die Studierenden die Möglichkeit, Einblicke in die in § 1 genannten Studiengänge zu erwerben. Sie können in den im Learning Agreement gemäß Abs. 4 belegten Modulen Prüfungen ablegen. Auf Grundlage dieser Erfahrung sollen sich die Studierenden zum Abschluss der Orientierungsphase für einen Studiengang entscheiden.
- (2) Um sich als Studierende einer Orientierung zu bewerben, stellen die Studienbewerbenden im Zuge ihres Antrags auf Einschreibung einen schriftlichen Antrag auf Aufnahme in die Orientierungsphase an das zuständige Studierendensekretariat. Dieser Antrag kann von den Studierenden bis zum Beginn der Vorlesungen eines Fachsemesters zurückgenommen werden. Ein Orientierungsstudium ist nur in den ersten beiden Fachsemestern möglich.
- (3) Die Orientierungsstudierenden wählen Module zwischen 28 und 32 ECTS pro Semester aus den Modulen der in § 1 genannten Studiengänge. Es können lediglich Module belegt werden, die keine Zugangsvoraussetzungen haben. Die geleisteten Prüfungen können im Folgestudiengang gemäß § 17 ABPO anerkannt werden.
- (4) Vor Beginn der Vorlesungen jedes Orientierungssemesters ist ein Beratungsgespräch Pflicht. Im Zuge dieses Beratungsgesprächs vereinbaren die Studienbewerbenden ein „Learning Agreement“. Dies ist eine Vereinbarung, die zwischen Orientierungsstudienbewerbenden und dem Fachbereich der Hochschule geschlossen wird. Darin werden die Ziele, die mit dem Orientierungsstudium verfolgt werden, schriftlich festgehalten. Weiterhin erhalten die Studierenden auf diese Weise wichtige Informationen bezüglich der Orientierungsphase.

In diesem Learning Agreement werden Regelungen und Feststellungen zu den folgenden Inhalten getroffen:

- Zu belegende Module für jedes Orientierungssemester im Wert zwischen 28 und 32 ECTS aus den in § 1 genannten Studiengängen
- Protokoll über die Beratung zur Orientierungsphase
- Lern- und Erfahrungsziele, die mit dem Durchlaufen des Orientierungsstudiums erreicht werden sollen
- Hinweise auf die mögliche Verlängerung der Regelstudienzeit durch die Orientierungsphase
- Hinweis auf die BAföG Problematik, Regelstudienzeit und Verlust des Anspruchs bei wiederholtem Wechsel
- Vor Beginn des zweiten Orientierungssemesters ist ein Erfahrungsbericht über das vergangene Semester anzufertigen (Reflexionsbericht)

Durch Unterzeichnung zwischen der Studienberaterin oder dem Studienberater und den Bewerbenden des Learning Agreements kommt die Orientierungsphase zu Stande.

- (5) Die Orientierungsstudierenden erhalten die Möglichkeit, nach dem ersten oder zweiten Fachsemester den gewählten Studiengang regulär fortzusetzen oder in einen anderen Studiengang zu wechseln. Die in § 7 Abs. 4 normierte Frist bis zur Anmeldung zur Prüfung wird um die Dauer der Orientierungsphase erhöht. Prüfungen, die während der Orientierungsphase in dem endgültig gewählten Studiengang nicht bestanden wurden, gelten als erster Fehlversuch. Andere in der Orientierungsphase nicht bestandene Prüfungen gelten als nicht unternommen.

### § 7 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen, Fristen

(1) Prüfungsleistungen im Sinne von Anlage 1 dieser Prüfungsordnung sind

1. mündliche Prüfungen gem. § 7 ABPO,
2. schriftliche Prüfungen gem. § 8 ABPO,
3. Projektarbeiten gem. § 9 ABPO
4. das Praktische Studiensemester gem. § 9 dieser Prüfungsordnung,
5. die Bachelorarbeit gem. § 11 ABPO mit Kolloquium gem. § 12 ABPO.

(2) Studienleistungen im Sinne von Anlage 1 dieser Prüfungsordnung werden in Form von Klausuren, Prüfungsgesprächen, Kolloquien, Hausarbeiten, praktischen Übungen, Vorträgen, Präsentationen oder Gruppenarbeiten erbracht. Ihre Noten gehen nicht in die Gesamtnote gemäß § 15 und § 19 ABPO ein. Die Form, der Zeitpunkt und die Art der Bewertung nach § 13 ABPO werden durch den jeweiligen Lehrenden zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

(3) Der verbindliche Prüfungsplan wird vom Prüfungsausschuss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit für das jeweilige Semester bekannt gemacht. Der Prüfungsausschuss kann verbindliche Richtlinien für die Durchführung von Klausuren erlassen. Diese werden bekannt gemacht.

(4) Studierende haben sich zu Prüfungs- und Studienleistungen der einzelnen Module der ersten drei Fachsemester spätestens zwei Semester nach dem in Anlage 1 dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt anzumelden; ansonsten gilt der erste Prüfungsversuch als nicht bestanden.

### § 8 Bearbeitungszeiten von Hausarbeiten und Projektarbeiten

(1) Die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten beträgt vier bis sechs Wochen.

(2) Die Bearbeitungszeit von Projektarbeiten beträgt acht bis zwölf Wochen.

### § 9 Praktisches Studiensemester

(1) Für das praktische Studiensemester kann nur zugelassen werden, wer mindestens 90 ECTS Punkte erworben und Sprachkenntnisse gemäß § 6 Abs. 3 nachgewiesen hat.

(2) Das fünfte Fachsemester ist als praktisches Studiensemester ausgestaltet. Es umfasst eine Praxisphase von mindestens 17 Wochen und begleitende Lehrveranstaltungen im Umfang von 3 Wochen. Der Prüfungsausschuss veröffentlicht Richtlinien zur Durchführung des praktischen Studiensemesters. Diese Lehrveranstaltungen sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt vor oder nach der Praxisphase zu absolvieren.

(3) Die Studierenden haben über das praktische Studiensemester einen Abschlussbericht als Prüfungsleistung zu erstellen, der gem. § 13 ABPO durch die betreuende Person zu bewerten ist. Der Abschlussbericht ist spätestens sechs Wochen nach Beendigung der Praxisphase im Dekanat abzugeben. Lautet die Bewertung des Abschlussberichts mindestens „ausreichend“ und sind die Studienleistungen der die Praxisphase begleitenden Lehrveranstaltungen erbracht, so ist das praktische Studiensemester bestanden.

(4) Das praktische Studiensemester kann durch entsprechende Zeiten an einer ausländischen Hochschule bzw. durch ein Auslandssemester ersetzt werden. In diesem Fall ist das praktische Studiensemester bestanden, wenn mindestens 12 ECTS Punkte der ausländischen Hochschule nachgewiesen und ein Abschlussbericht mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. Den Anforderungen nach Satz 2 steht gleich, wenn 30 ECTS Punkte der ausländischen Hochschule nachgewiesen werden. In Dualen Studiengängen kann die Praxisphase nach Maßgabe der Richtlinien gemäß Abs. 2 studienbegleitend ausgestaltet werden.

(5) Das praktische Studiensemester kann im Falle des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. Wurde der Abschlussbericht nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet, entscheidet die betreuende Person, ob außer dem Abschlussbericht auch die Praxisphase wiederholt werden muss. Sofern nur der Abschlussbericht wiederholt werden muss, ist dieser innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens im Dekanat abzugeben. Soweit Abschlussbericht und Praxisphase wiederholt werden müssen, muss dies spätestens im Semester, das auf die Bekanntgabe des Nichtbestehens folgt, geschehen.

### § 10 Bachelorarbeit

- (1) Zur Bearbeitung der Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer
1. mindestens 150 ECTS erworben hat und
  2. das praktische Studiensemester bestanden hat.

Die Bachelorarbeit ist spätestens zwei Semester nachdem alle anderen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden anzumelden; andernfalls gilt die Bachelorarbeit als erstmals nicht bestanden.

- (2) Die Bearbeitungszeit beträgt 12 Wochen. Die Bachelorarbeit ist fristgemäß im Dekanat abzugeben.

- (3) Bachelorarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

- (4) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Bachelorarbeit muss innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe über das Nichtbestehen neu angemeldet werden. Andernfalls gilt die Bachelorarbeit als endgültig nicht bestanden.

### § 11 Kolloquium über die Bachelorarbeit

Die Studierenden verteidigen ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Bachelorarbeit in einer mündlichen Prüfung (Kolloquium). Der Termin für das Kolloquium wird vom Erstkorrektor im Einvernehmen mit dem Prüfling festgelegt.

### § 12 Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen

Ist eine Prüfungs- oder eine zu benotende Studienleistung mit mindestens „ausreichend“ oder eine nicht zu benotende Studienleistung mit "bestanden" bewertet, werden die entsprechenden Leistungspunkte (ECTS) gem. Anlage 1 dieser Prüfungsordnung zugeordnet.

### § 13 Täuschungen

- (1) Der Abschlussbericht des Praxissemesters sowie die Bachelorarbeit sind zur Auffindung möglicher Täuschungsversuche durch eine computerunterstützte Plagiats-Prüfung zusätzlich als Computerdatei abzuliefern. Die technischen Anforderungen nach Satz 1 regelt der Prüfungsausschuss und werden durch Aushang bekannt gemacht. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für sonstige geeignete Studien- und Prüfungsleistungen, sofern dies durch die prüfende Person bei der Ausgabe der Aufgabenstellung angekündigt wurde.

- (2) Die Entscheidungen nach § 14 Abs. 3 ABPO trifft der Prüfungsausschuss. Als Täuschungsfall kann auch der Verstoß gegen die Richtlinien für die Durchführung von Klausuren gemäß § 7 Abs. 3 dieser Prüfungsordnung gelten. Bei Verdacht auf Täuschung bei Praxissemester- und Bachelorarbeiten ist eine schriftliche Stellungnahme der betreuenden Person erforderlich.

### § 14 Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus

1. der Bachelorarbeit,
2. dem Kolloquium über die Bachelorarbeit,
3. den Prüfungs- und Studienleistungen, die in der Anlage 1 dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind.

- (2) Aus der Anlage 1 dieser Prüfungsordnung geht hervor, in welchen Fachgebieten die Prüfungs- und Studienleistungen des Absatzes 1 Nr. 3 zu erbringen sind.

### § 15 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

Die Gesamtnote wird aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen einschließlich der Note für die Bachelorarbeit und das Kolloquium über die Bachelorarbeit gebildet. Die Gewichtung ergibt sich aus der Anlage 2 dieser Prüfungsordnung. Die Studierenden haben Anspruch auf die Einstufung der Gesamtnote entsprechend dem ECTS-Userguide (relative Note). Dazu werden alle Abschlüsse eines Semesters berücksichtigt. Die Einstufung erfolgt mit einer separaten Bescheinigung.

## § 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft.
- (2) Sie gilt für die Studierenden, die sich ab dem Tag des Inkrafttretens in einen der Bachelorstudiengänge Finanzdienstleistungen, Information Management, Mittelstandsökonomie, Technische Betriebswirtschaft sowie Wirtschaft und Recht einschreiben.

## § 17 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung

Mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung tritt die Ordnung für die Prüfung in den Bachelor-Studiengängen Finanzdienstleistungen, Mittelstandsökonomie, Technische Betriebswirtschaft und Wirtschaftsinformatik an der Fachhochschule Kaiserslautern vom 04.07.2007 außer Kraft.

## § 18 Übergangsvorschriften

- (1) Studierende, die das Studium in einem der in § 17 dieser Prüfungsordnung genannten Bachelor-Studiengänge im Fachbereich Betriebswirtschaft an der Fachhochschule Kaiserslautern vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, beenden ihr Studium nach der in § 17 genannten Prüfungsordnung.
- (2) Die Regelung nach Absatz 1 endet mit dem Beginn des Sommersemesters 2019.
- (3) Studierende im Sinne von Absatz 1 können beantragen, ihr Studium nach der vorliegenden Prüfungsordnung abzulegen. Der Antrag ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Er ist unwiderruflich.
- (4) Bei Übergang zu dieser Prüfungsordnung werden den Studierenden bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen gemäß § 17 ABPO angerechnet. Weitere Einzelheiten des Überganges werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und durch Aushang bekannt gemacht.

## § 19 Besondere Regelungen für den Bachelor-Studiengang Wirtschaft und Recht

- (1) An die Stelle des Praktischen Studienseesters gemäß § 9 dieser Ordnung tritt im Studiengang Wirtschaft und Recht das Projekt I. Das Projekt I beinhaltet eine 12-wöchige Praxisphase in einem für den Studiengang einschlägigen Unternehmen oder Behörde. Für das Projekt I gelten § 9 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 5 dieser Fachprüfungsordnung entsprechend. Sofern das Projekt I belegt wurde, entfällt die Möglichkeit des Mobilitätsmoduls.
- (2) Das 5. und 6. Fachsemester enthält Pflichtveranstaltungen, Vertiefungsveranstaltungen und das Projekt I. Vertiefungsveranstaltungen im Umfang von 15 ECTS und Projekt I können jeweils wahlweise entweder im 5. oder 6. Fachsemester belegt werden.
- (3) Im 5. oder 6. Semester kann das Mobilitätsmodul gewählt werden. Das Mobilitätsmodul tritt an die Stelle der Module des Semesters in dem es absolviert wird. Im jeweils anderen Semester müssen dessen Pflichtveranstaltungen und Vertiefungsveranstaltungen absolviert werden. Das Projekt I entfällt wenn das Mobilitätsmodul belegt wird. Im Übrigen ergeben sich die Anforderungen an das Mobilitätsmodul aus der Modulbeschreibung.
- (4) Das Projekt II im 7. Fachsemester besteht aus dem EU-Exkursion-Projekt und dem Moot-Court-Projekt.
- (5) In § 10 Abs. 1 Ziffer 2 dieser Ordnung tritt das Projekt I an die Stelle des praktischen Studienseesters.

Zweibrücken, 8. Oktober 2013

Prof. Dr. Gunter Kürble  
Dekan des Fachbereiches Betriebswirtschaft der  
Fachhochschule Kaiserslautern

Anlage 1a: Prüfungsgebiete, Semesterwochenstunden, ECTS-Punkte Studiengang Finanzdienstleistungen

Modulnr.	Fachgebiete	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		7. Semester		Summe		
		SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	
<b>A) Fachliche Grundlagen und Vertiefungsmodule</b>																		
<b>A.01</b>	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und Unternehmensführung	6	8 P														6	8
A.02	Mikroökonomie	4	5 P														4	5
A.03	Makroökonomie			4	5 P												4	5
<b>A.04</b>	Mathematik	4	5 P														4	5
<b>A.05</b>	Privatrecht			4	5 P												4	5
<b>A.06</b>	Accounting	4	5 P														4	5
A.07	Statistik			4	5 P												4	5
A.08	Finanzierung und Investition			4	5 P												4	5
<b>A.09</b>	Organisation / EDV																4	5
<b>A.10</b>	Steuerlehre			4	6 P			4	5 P								4	6
<b>A.11</b>	Internationale Geldpolitik und Kapitalmärkte					4	5 P										4	5
A.12	Privatrecht II / Öffentliches Recht			4	5 P												4	5
<b>B) Spezialisierungsmodule</b>																		
<b>B.01</b>	Einführung in die Bankbetriebslehre	6	7 P														6	7
B.02	Einführung i. d. Versicherungsbetriebslehre			6	7 P												6	7
B.03	Finanz- und Wirtschaftsmathematik					4	5 P										4	5
B.04	Firmenkundengeschäft							4	5 P								4	5
B.05	Management und Controlling			4	5 P												4	5
B.06	Privatkundengeschäft			6	7 P												6	7
B.07	Bank- und Versicherungsrecht							4	5 P								4	5
B.08	Geschäftspolitik v. FDI-Unternehmen											4	5 P				4	5
B.09	Risikomanagement											4	5 P				4	5
B.10	Marketing u. Vertrieb v. FDI-Produkten							4	5 P								4	5
<b>B.11</b>	Wirtschafts- / Unternehmensethik und interkulturelles Management											4	5 P				4	5
B.12	Wertpapiermanagement											4	5 P				4	5

<b>C) Spez. Wahlfacher Finanzdienstleistungen</b>																			
	Wahlpflichtfach I												4	5 P			4	5	
	Wahlpflichtfach II														4	5 P	4	5	
	Wahlpflichtfach III														4	5 P	4	5	
<b>D) Spezielle Kompetenzmodule</b>																			
D.01	Englisch		2	3 S	2	2 S										2	2 S	6	7
D.02	Kommunikations- u. Führungstechniken				4	5 S											4	5	
D.03	Projektmanagement u. Arbeitstechnik						4	4 S									4	4	
D.04	Vernetztes Denken						2	2 S									2	2	
D.05	Praxissemesterarbeit						0	24 P									0	24	
D.06	Bachelorarbeit																0	12 P	
D.07	Kolloquium Bachelorarbeit																0	1 P	
<b>E) Schwerpunkübergreifende Wahlbereiche</b>																			
	Wahlbereich Teil I												4	5 P			4	5	
	Wahlbereich Teil II																4	5	
<b>Summe</b>			<b>24</b>	<b>30</b>	<b>24</b>	<b>30</b>	<b>24</b>	<b>30</b>	<b>24</b>	<b>30</b>	<b>6</b>	<b>30</b>	<b>24</b>	<b>30</b>	<b>14</b>	<b>30</b>	<b>140</b>	<b>210</b>	

P = Prüfungsleistung

S = Studienleistung

## Anlage 1b: Prüfungsgebiete, Semesterwochenstunden, ECTS-Punkte Studiengang Information Management

Modulnr.	Fachgebiete	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		7. Semester		Summe		
		SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	
<b>A) Fachliche Grundlagen und Vertiefungsmodule</b>																		
A.01	Finanz und Rechnungswesen	4	5	2	2 P												6	7
A.02	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und Unternehmensführung	6	8 P														6	8
A.03	Grundlagen der VWL	4	6 P														4	6
A.04	Mathematik	4	5 P	4	5 P												8	10
A.05	Grundlagen der Informatik			6	8 P												6	8
A.06	Softwaretechnik					4	6 P										4	6
A.07	Statistik					4	5 P										4	5
A.08	Datenbanken								4	6 P							4	6
A.09	Operations Research					2	3	2	3 P								4	6
A.10	Personalführung und Organisation							4	5 P								4	5
A.11	Recht							4	5 P								4	5
A.12	Software Engineering							4	6 P								4	6
A.13	Marketing					4	5 P										4	5
A.14	Kommunikationsnetze							4	5 P								4	5
<b>B) Spezialisierungsmodule</b>																		
B.01	Wirtschaftsinformatik	2	3 P	4	5 P												6	8
B.02	Modellierung Betrieblicher Leistungsprozesse			4	4	4	6 P										8	10
B.03	IT-orientiertes Finanz- und Rechnungswesen													4	5 P		4	5
B.04	Aktuelle Fragestellungen der Wirtschaftsinformatik												4	5 P			4	5
B.05	Betriebliche Anwendungsentwicklung												4	5 P			4	5
B.06	Betriebliche Informationssysteme und E-Business												6	8 P			6	8
B.07	Informationsmanagement & IT-Ethik												2	2 P	2	2 P	4	4
B.08	Wirtschaftsinformatikprojekt												4	5 P			4	5
B.09	Management und Controlling														4	5 P	4	5

C) Spezielle Kompetenzmodule																	
C.01	Englisch	2	3 S	2	3 S	2	2 S							6	8		
C.02	Kommunikations - und Führungstechnik			2	3 S	2	3 S							4	6		
C.03	Projektmanagement u. Arbeitstechnik			2	3 S	2	3 S							4	4		
C.04	Vernetztes Denken							4	4 S					2	2		
C.05	Praxissemesterarbeit							2	2 S					2	2		
C.06	Bachelorarbeit							0	24 P					0	24		
C.07	Kolloquium - Bachelorarbeit													0	12		
<b>D) Schwerpunkübergreifende Wahlbereiche</b>																	
	Wahlbereich Teil I													4	5 P		
	Wahlbereich Teil II													4	5 P		
<b>Summe</b>		<b>22</b>	<b>30</b>	<b>24</b>	<b>30</b>	<b>22</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>22</b>	<b>30</b>	<b>24</b>	<b>30</b>	<b>14</b>	<b>30</b>	<b>134</b>	<b>210</b>

P = Prüfungsleistung

S = Studienleistung

## Anlage 1c: Prüfungsgebiete, Semesterwochenstunden, ECTS-Punkte Studiengang Mittelstandsökonomie

Modulnr.	Fachgebiete	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		7. Semester		SWS	ECTS	
		SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS			
<b>A) Fachliche Grundlagen und Vertiefungsmodule</b>																		
A.01	Grundlagen der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre Einführung in die Lehre der Unternehmensführung	6	8 P													6	8	
A.02				4	5 P											4	5	
A.03	Mikroökonomie	4	5 P													4	5	
A.04	Makroökonomie	4	5 P													4	5	
A.05	Kostenrechnung und Finanzierung	4	5 P													4	5	
A.06	Mathematik	4	5 P													4	5	
A.07	Externes Rechnungswesen			4	5 P											4	5	
A.08	Statistik			4	5 P											4	5	
A.09	Grundlagen des Zivilrechts			4	5 P											4	5	
A.10	Recht der Kaufleute					6	8 P									6	8	
A.11	Gesellschafts- und Finanzierungsrecht					4			4	5 P						4	5	
A.12	Steuern und Investitionsrechnung					4	6 P									4	6	
A.13	Betrieblicher Leistungsprozess					4	6 P									4	6	
A.14	Grundlagen des Marketing							4	5 P							4	5	
A.15	Marketingmanagement											4	5 P			4	5	
A.16	Informationsmanagement							6	8 P							6	8	
A.17	International Management													4	5 P	4	5	
<b>B) Spezialisierungsmodule</b>																		
B.01	Personalwirtschaftliche Grundfunktionen					4	5 P									4	5	
B.02	Personalmanagement in Unternehmen							4	5 P							4	5	
B.03	Gründungsmanagement							4	6 P							4	6	
B.04	Finanzmanagement											8	11 P			8	11	
B.05	Management in KMU											4	5 P			4	5	
B.06	Controlling in KMU													4	5 P	4	5	



## Anlage 1d: Prüfungsgebiete, Semesterwochenstunden, ECTS-Punkte Studiengang Technische Betriebswirtschaft

Modulnr.	Fachgebiete	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		7. Semester		Summe		
		SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	
<b>A) Fachliche Grundlagen und Vertiefungsmodule</b>																		
A.01	Grundlagen der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre	4	5 P														4	5
A.02	Einführung in die Lehre von der Unternehmensführung			4	5 P												4	5
A.03	Mathematik I	4	5 P														4	5
A.04	Mathematik II			4	5 P												4	5
A.05	Physik	3	4 P														3	4
A.05	Physik/Labor	1	1 S														1	1
A.06	Finanz- und Rechnungswesen I	4	5 P														4	5
A.07	Finanz- und Rechnungswesen II			4	5 P												4	5
A.08	Statistik	4	5 P														4	5
A.09	Technische Grundlagen I			4	5 P												4	5
A.10	Technische Grundlagen II					3	3 P										3	3
A.10	Technische Grundlagen IV/ CAD -Labor					1	2 S										1	2
A.11	Grundlagen der VWL			4	5 P												4	5
A.12	Betrieblicher Leistungsprozess	4	5 P														4	5
A.13	Marketing							4	5 P								4	5
A.14	Elektrotechnik					3	4 P										3	4
A.14	Elektrotechnik/Labor					1	1 S										1	1
A.15	Recht I					4	5 P										4	5
<b>B) Spezialisierungsmodule</b>																		
B.01	Fertigungstechnik I			4	5 P												4	5
B.02	Fertigungstechnik II											3	3 P				3	3
B.02	Fertigungstechnik II/ Mikrotechnisches Labor											1	2 S				1	2
B.03	Logistik I							4	5 P								4	5
B.04	Logistik II											3	4 P				3	4
B.04	Logistik II/ RFID Labor											1	1 S				1	1
B.05	Qualitätsmanagement							3	4 P								3	4
B.05	Angewandtes Qualitätsmanagement-Labor							1	1 S								1	1
B.06	Technologiemanagement I							4	5 P								4	5





## Anlage 2a: Gewichtung der Noten zur Bildung der Gesamtnote Studiengang Finanzdienstleistungen

Modulnr.	Fachgebiete mit Prüfungsleistungen	Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote
A) Fachliche Grundlagen und Vertiefungsmodule		
A.01	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und Unternehmensführung	8
A.02	Mikroökonomie	5
A.03	Makroökonomie	5
A.04	Mathematik	5
A.05	Privatrecht	5
A.06	Accounting	5
A.07	Statistik	5
A.08	Finanzierung und Investition	5
A.09	Organisation / EDV	5
A.10	Steuerlehre	6
A.11	Internationale Geldpolitik und Kapitalmärkte	5
A.12	Privatrecht II / Öffentliches Recht	5
B) Spezialisierungsmodule		
B.01	Einführung in die Bankbetriebslehre	7
B.02	Einführung in die Versicherungsbetriebslehre	7
B.03	Finanz- und Wirtschaftsmathematik	5
B.04	Firmenkundengeschäft	5
B.05	Management und Controlling	5
B.06	Privatkundengeschäft	7
B.07	Bank- und Versicherungsrecht	5
B.08	Geschäftspolitik von FiDi-Unternehmen	5
B.09	Risikomanagement	5
B.10	Marketing und Vertrieb von FiDi-Produkten	5
B.11	Wirtschafts- / Unternehmensethik und interkulturelles Management	5
B.12	Wertpapiermanagement	5
C) Spezielle Kompetenzmodule		
C.01	Wahlpflichtfach I	5
C.02	Wahlpflichtfach II	5
C.03	Wahlpflichtfach III	5
D) Schwerpunktübergreifende Wahlbereiche		
D.01	Englisch*	0
D.02	Kommunikations- und Führungstechnik*	0
D.03	Projektmanagement und Arbeitstechnik*	0
D.04	Vernetztes Denken*	0
D.05	Praxissemesterarbeit	18
D.06	Bachelorarbeit	22
D.07	Kolloquium – Bachelorarbeit	8
E) Schwerpunktübergreifende Wahlbereiche		
	Wahlbereich Teil I	5
	Wahlbereich Teil II	5
Summe		203

\* Geht nicht in die Gesamtnote ein.

## Anlage 2b: Gewichtung der Noten zur Bildung der Gesamtnote Studiengang Information Management

Modulnr.	Fachgebiete mit Prüfungsleistungen	Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote
A) Fachliche Grundlagen und Vertiefungsmodule		
A.01	Finanz- und Rechnungswesen	7
A.02	Grundlagen der BWL und Unternehmensführung	8
A.03	Grundlagen der VWL	6
A.04	Mathematik	10
A.05	Grundlagen der Informatik	8
A.06	Softwaretechnik	6
A.07	Statistik	5
A.08	Datenbanken	6
A.09	Operations Research	6
A.10	Personalführung und Organisation	5
A.11	Recht	5
A.12	Software Engineering	6
A.13	Marketing	5
A.14	Kommunikationsnetze	5
B) Spezialisierungsmodule		
B.01	Wirtschaftsinformatik	8
B.02	Modellierung Betrieblicher Leistungsprozesse	10
B.03	IT-orientiertes Finanz- Rechnungswesen	5
B.04	Aktuelle Fragestellungen der Wirtschaftsinformatik	5
B.05	Betriebliche Anwendungsentwicklung	5
B.06	Betriebliche Informationssysteme und E-Business	8
B.07	Information Management	4
B.08	Wirtschaftsinformatikprojekt	5
B.09	Management und Controlling	5
C) Spezielle Kompetenzmodule		
C.01	Englisch*	0
C.02	Kommunikations- und Führungstechnik*	0
C.03	Projektmanagement und Arbeitstechnik*	0
C.04	Vernetztes Denken*	0
C.05	Praxissemesterarbeit	18
C.06	Bachelorarbeit	22
C.07	Kolloquium – Bachelorarbeit	8
D) Schwerpunktübergreifende Wahlbereiche		
	Wahlbereich I	5
	Wahlbereich II	5
Summe		201

\* Geht nicht in die Gesamtnote ein.

## Anlage 2c: Gewichtung der Noten zur Bildung der Gesamtnote Studiengang Mittelstandsökonomie

Modulnr.	Fachgebiete mit Prüfungsleistungen	Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote
<b>A) Fachliche Grundlagen und Vertiefungsmodule</b>		
A.01	Grundlagen der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre	8
A.02	Einführung in der Lehre der Unternehmensführung	5
A.03	Mikroökonomie	5
A.04	Makroökonomie	5
A.05	Kostenrechnung und Finanzierung	5
A.06	Mathematik	5
A.07	Externes Rechnungswesen	5
A.08	Statistik	5
A.09	Grundlagen des Zivilrechts	5
A.10	Recht der Kaufleute	8
A.11	Gesellschaft- und Finanzierungsrecht	5
A.12	Steuern und Investitionsrechnung	6
A.13	Betrieblicher Leistungsprozess	6
A.14	Grundlagen des Marketing	5
A.15	Marketingmanagement	5
A.16	Informationsmanagement	8
A.17	International Management	5
<b>B) Spezialisierungsmodule</b>		
B.01	Personalwirtschaftliche Grundfunktionen	5
B.02	Personalmanagement in Unternehmen	5
B.03	Gründungsmanagement	6
B.04	Finanzmanagement	11
B.05	Management in KMU	5
B.06	Controlling in KMU	5
<b>C) Spezielle Kompetenzmodule</b>		
C.01	Englisch Grundlagen*	0
C.02	Englisch Fortgeschrittene*	0
C.03	Englisch Kommunikation in Unternehmen*	0
C.04	Studienmethodik*	0
C.05	Projektmanagement und Arbeitstechnik*	0
C.06	Vortrags- und Präsentationstechnik*	0
C.07	Kommunikation im Unternehmen*	0
C.08	Techniken der Gesprächsführung*	0
C.09	Motivation durch Führung*	0
C.10	Vernetztes Denken*	0
C.11	Praxissemesterarbeit	18
C.12	Bachelorarbeit	22
C.13	Kolloquium Bachelorarbeit	8
<b>D) Schwerpunktübergreifende Wahlbereiche</b>		
	Wahlbereich Teil I	5
	Wahlbereich Teil II	5
Summe		191

\* Geht nicht in die Gesamtnote ein.

## Anlage 2d: Gewichtung der Noten zur Bildung der Gesamtnote Studiengang Technische Betriebswirtschaft

Modulnr.	Fachgebiete mit Prüfungsleistungen	Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote
<b>A) Fachliche Grundlagen und Vertiefungsmodule</b>		
A.01	Grundlagen der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre	5
A.02	Einführung in die Lehre von der Unternehmensführung	5
A.03	Mathematik I	5
A.04	Mathematik II	5
A.05	Physik	4
A.05	Physik/Labor*	0
A.06	Finanz- und Rechnungswesen I	5
A.07	Finanz- und Rechnungswesen II	5
A.08	Statistik	5
A.09	Technische Grundlagen I	5
A.10	Technische Grundlagen II	3
A.10	Technische Grundlagen II/ CAD-Labor*	0
A.11	Grundlagen der VWL	5
A.12	Betrieblicher Leistungsprozess	5
A.13	Marketing	5
A.14	Elektrotechnik	4
A.14	Elektrotechnik/Labor*	0
A.15	Recht I	5
<b>B) Spezialisierungsmodule</b>		
B.01	Fertigungstechnik I	5
B.02	Fertigungstechnik II	3
B.02	Fertigungstechnik II/Mikrotechnisches Labor*	0
B.03	Logistik I	5
B.04	Logistik II	4
B.04	Logistik II/ RFID Labor*	0
B.05	Qualitätsmanagement	4
B.05	Angewandtes Qualitätsmanagement-Labor*	0
B.06	Technologiemanagement I	5
B.07	Technologiemanagement II	5
B.08	Personalmanagement und Organisation	5
B.09	Technikprojekt	5
B.10	Anwendungsorientierte Informatik	5
B.11	Automatisierung technischer Prozesse I	4
B.11	Automatisierung technischer Prozesse I/Labor Steuerungstechnik*	0
B.12	Automatisierung technischer Prozesse II	4
B.12	Automatisierung technischer Prozesse II/CNC Labor*	0

<b>C) Spezielle Kompetenzmodule</b>		
C.01	Englisch I*	0
C.02	Englisch II*	0
C.03	Recht II	2
C.03	Patentworkshop*	0
C.04	Kommunikations- und Führungstechnik*	0
C.05	Projektmanagement und Arbeitstechnik*	0
C.06	Vernetztes Denken*	0
C.07	Praxissemesterarbeit	18
C.08	Bachelorarbeit	22
C.09	Kolloquium Bachelorarbeit	8
<b>D) Schwerpunktübergreifende Wahlbereiche</b>		
	Wahlbereich Teil I	5
	Wahlbereich Teil II	5
<b>Summe</b>		<b>186</b>

\* Geht nicht in die Gesamtnote ein.

Anlage 2 e: Gewichtung der Noten zur Bildung der Gesamtnote, Studiengang Wirtschaft und Recht

Fachgebiete mit Prüfungsleistungen	Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote
	CP
Grundlagen der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre	6
Einführung in das Recht	6
Rechnungswesen	5
Quantitative Analyse und Planung*	0
Englisch Grundlagen*	0
Studienmethodik*	0
Marketing	6
Grundlagen des Zivilrechts	6
Grundlagen des Öffentlichen Rechts	6
Europäische Studien und Sprachen*	0
Methoden in Studium und Praxis*	0
Personalwirtschaftliche Grundfunktionen	6
Arbeitsrecht / 'Compliance'	6
Recht der Kaufleute	6
Englisch im Unternehmen*	0
Mensch und Unternehmen*	0
Finanzierung und Investition	6
Finanzierungsrecht	6
Gesellschaftsrecht und Insolvenzrecht	6
Steuern	5
Informationsmanagement in Wirtschaft und Recht	5
Projektmanagement	0
Mikroökonomie	5
Wettbewerbspolitik	6
Wettbewerbsrecht, gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht	5
<b>Wahl Vertiefung</b>	
Wirtschaftsverwaltungsrecht	5
Wirtschaftsstrafrecht	5
Recht in der Praxis	5
<b>Alternativ</b>	
Projekt I	15
Makroökonomie	5
Innovationsmanagement	5
Internetrecht und Recht der neuen Wirtschaft	6
Projekt II	15
Bachelorarbeit	22
Kolloquium	8
<b>Gesamtsumme</b>	<b>188</b>

\* Geht nicht in die Gesamtnote ein.

### Anlage 3: Muster einer Modulbeschreibung

#### Modul

Modulnummer:	Modultitel	Modulverantwortliche
	Prüfungsnummer:	Kurzzeichen:
Studiengang		
Lernziele:		
Lernmethode:		
Eingangsvoraussetzung:		
Vorausgesetzte Module:		
Anmeldeformalitäten:		
Prüfungsart:		
Prüfungsform:		
Umfang:		
Zugehörige Veranstaltungen:		
Modulverantwortlich:		
Weitere Modulbetreuer:		
Text zum Modulbetreuer:		
Gesamtprüfungsanteil:		

#### Lehrveranstaltung

Veranstaltungsnummer:	Kurzzeichen:	Semester:	WS/SS:
Inhalt:			
Studienbehelfe / Literatur:			
Lehrsprache:			
Arbeitsaufwand:	Workload: Std.		
Sonstiges:	Kontaktzeit: Std.		
Prüfungsart:	Selbststudium: Std.		
Prüfungsform:			
Umfang:			
Verantwortlicher Dozent:			
Text zum Veranstaltungsbetreuer:			